

## Synopse

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Aktuelle Fassung	Entwurfassung
<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.</p> <p>(2) Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für Baden-Württemberg formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden.</p>	<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen <u>hin zu Netto-Treibhausgasneutralität</u> zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.</p> <p>(2) Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen <u>hin zu Netto-Treibhausgasneutralität</u> Baden-Württemberg formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden.</p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) – (4) [...]</p> <p><i>[Bisher ohne Entsprechung.]</i></p> <p><i>[Bisher ohne Entsprechung.]</i></p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) – (4) [...]</p> <p><u>(4a) Außenflächen eines Gebäudes im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bestandteile der Gebäudehülle, die sich an den Außenseiten des Gebäudes befinden mit Ausnahme der Dachfläche.</u></p> <p><u>(4b) Unmittelbare räumliche Umgebung eines Gebäudes im Sinne dieses Gesetzes ist gege-</u></p>

<p>(5) – (7) [...]</p> <p>(8) Kommunale Wärmeplanung im Sinne dieses Gesetzes ist ein strategischer Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050. Die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans gemäß § 7c Absatz 2 ist Bestandteil dieses Prozesses.</p> <p>(9) [...]</p> <p><i>[Bisher ohne Entsprechung.]</i></p>	<p><u>ben, wenn eine Photovoltaik- oder solarthermische Anlage auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird.</u></p> <p>(5) – (7) [...]</p> <p>(8) Kommunale Wärmeplanung im Sinne dieses Gesetzes ist ein strategischer Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr <u>2040</u> <del>2050</del>. Die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans gemäß § 7c Absatz 2 ist Bestandteil dieses Prozesses.</p> <p>(9) [...]</p> <p><u>(10) Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.</u></p>
<p>§ 4 Klimaschutzziele</p> <p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung von 90 Prozent angestrebt im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jah-</p>	<p>§ 4 Klimaschutzziele</p> <p><u>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen wird die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutz-</u></p>

<p>res 1990. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p><u>gesetzes hinaus. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990</u><del>soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990</del> <u>bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden.</u> Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.</p>
<p><i>[Bisher ohne Entsprechung.]</i></p>	<p><u>§ 4b Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung</u></p> <p><u>Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden. Das für die jeweiligen Flächen geltende Fachrecht bleibt unberührt.</u></p>
<p>§ 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2040 die Landesverwaltung im Sinne von Satz 2</p>	<p>§ 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr <del>2040</del> <u>2030</u> die Landesverwaltung im Sinne von</p>

<p>weitgehend klimaneutral zu organisieren. Zur Verwirklichung dieses Zieles verabschiedet die Landesregierung ein Konzept, das die Hochschulen sowie Behörden des Landes und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit umfasst, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen. Ausgeschlossen sind Einrichtungen des Landes, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung weitere Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts nach Satz 2 ausnehmen. Die weitgehende Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Ergänzend kann sie durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.</p> <p>(3) – (5) [...]</p>	<p>Satz 2 <del>weitgehend klimaneutral</del> <u>netto-treibhausgasneutral</u> zu organisieren. Zur Verwirklichung dieses Zieles verabschiedet die Landesregierung ein Konzept, das die Hochschulen sowie Behörden des Landes und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit umfasst, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen. Ausgeschlossen sind Einrichtungen des Landes, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung weitere Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts nach Satz 2 ausnehmen. Die <del>weitgehende Klimaneutralität</del> <u>Netto-Treibhausgasneutralität</u> soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Ergänzend kann sie durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.</p> <p>(3) – (5) [...]</p>
<p>§ 7c Kommunale Wärmeplanung</p> <p>(1) Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln die Gemeinden eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung</p>	<p>§ 7c Kommunale Wärmeplanung</p> <p>(1) Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln die Gemeinden eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung</p>

<p>und tragen damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 bei.</p> <p>(2) Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst</p> <p>1. – 2. [...]</p> <p>3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2050 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur dar.</p> <p>[...]</p>	<p>und tragen damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr <del>2040</del><u>2050</u> bei.</p> <p>(2) Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst</p> <p>1. – 2. [...]</p> <p>3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr <del>2040</del><u>2050</u> mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur dar.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 7d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte müssen den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31. Dezember 2023, dem zuständigen Regierungspräsidium vorlegen. Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Soweit kommunale Wärmepläne bereits vor dem 24. Oktober 2020 erstellt wurden und die Anforderungen nach § 7c Absatz 2 erfüllen, sind diese bis spätestens ein Jahr nach diesem Datum vorzulegen. Zudem sind durch die Stadtkreise und Großen Kreisstädte innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung folgende sich auf das</p>	<p>§ 7d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte müssen den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31. Dezember 2023, dem zuständigen Regierungspräsidium vorlegen. Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Soweit kommunale Wärmepläne bereits vor dem 24. Oktober 2020 erstellt wurden und die Anforderungen nach § 7c Absatz 2 erfüllen, sind diese bis spätestens ein Jahr nach diesem Datum vorzulegen. Zudem sind durch die Stadtkreise und Großen Kreisstädte innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung folgende sich auf das</p>

<p>gesamte Gemeindegebiet beziehende Informationen in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank zu erfassen:</p> <p>1. [...]</p> <p>2. der für die Jahre 2030 und 2050 abgeschätzte Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren, und</p> <p>3. [...]</p> <p>(3) – (5) [...]</p>	<p>gesamte Gemeindegebiet beziehende Informationen in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank zu erfassen:</p> <p>1. [...]</p> <p>2. der für die Jahre 2030 und <del>2040</del>2050 abgeschätzte Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren, und</p> <p>3. [...]</p> <p>(2) – (5) [...]</p>
<p>§ 8a Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen</p> <p>(1) Beim Neubau von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht oder ab diesem Zeitpunkt im Kennznisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind abweichend von § 3 Absatz 4 dieses Gesetzes Gebäude, bei denen der Wohnanteil 5 Prozent der Geschossfläche überschreitet. Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4</p>	<p>§ 8a Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen</p> <p><del>(1) Beim Neubau von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht oder ab diesem Zeitpunkt im Kennznisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind abweichend von § 3 Absatz 4 dieses Gesetzes Gebäude, bei denen der Wohnanteil 5 Prozent der Geschossfläche überschreitet. Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4</del></p>

der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(3) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet

~~der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, vorzulegen.~~

(1) Bauherinnen und Bauherren sind beim Neubau von Gebäuden dazu verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Die Pflicht nach Satz 1 gilt, wenn

1. beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022 oder

2. beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022

der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird.

(3) Bauherinnen und Bauherren haben die Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch

werden. Die Pflichterfüllung kann in diesem Fall entsprechend der Regelung des § 20 Absatz 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz nachgewiesen werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder nach Absatz 3 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

(5) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 3 in Einklang zu bringen.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

(7) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann durch die nach § 8c zuständige Behörde auf An-

Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, nachzuweisen.

~~(42)~~ Zur Erfüllung der ~~Pflicht~~ Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenzflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

~~(53)~~ Zur Erfüllung der ~~Pflicht~~ Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf ~~anderen~~ Außenzflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. ~~Die Pflichterfüllung kann in diesem Fall entsprechend der Regelung des § 20 Absatz 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz nachgewiesen werden.~~

~~(64)~~ Zur Erfüllung der ~~Pflicht~~ Pflichten nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 ~~oder nach Absatz 3, Absatz 4 und 5~~ kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

~~(75)~~ Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich

<p>trag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.</p> <p><i>[Bisher ohne Entsprechung.]</i></p> <p><i>[Bisher ohne Entsprechung.]</i></p>	<p>mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1 <del>oder nach Absatz 3, Absatz 2 oder nach Absatz 5</del> in Einklang zu bringen.</p> <p><del>(86)</del> Die <del>Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt</del> <u>Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entfallen</u>, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.</p> <p><del>(97)</del> Von <del>der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 den</del> <u>Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2</u> kann durch die nach § 8c zuständige Behörde auf Antrag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar <u>wären</u>.</p>
<p>§ 8b Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen</p> <p>Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht. Die unteren Baurechtsbehörden können insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen erteilen. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Die Bestimmungen des § 8a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 8b Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen</p> <p>Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als <del>75</del> <u>35</u> Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage <u>zur Stromerzeugung</u> zu installieren, <u>wenn ab dem 1. Januar 2022 der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen</u>. Die unteren Baurechtsbehörden können insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen erteilen. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Die Bestimmungen des § 8a Absatz 3, 6, 8</p>

	<p><del>und 9 § 8a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 bis 7</del> sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 8e Verordnungsermächtigung zu der Photovoltaikpflicht</p> <p>Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen</p> <p>1. zu der in § 8a definierten Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen:</p> <p>a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form, Neigung,</p> <p>b) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen gemäß § 8a Absatz 2 und 3,</p> <p>c) Ausrichtung und Verschattung,</p> <p>d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss</p> <p>e) Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage und</p>	<p>§ 8e Verordnungsermächtigung zu der Photovoltaikpflicht</p> <p>Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen</p> <p>1. zu der in § 8a definierten Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen:</p> <p>a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form, Neigung,</p> <p><u>b) Mindestanforderungen an eine grundlegende Dachsanierung nach § 8a Absatz 2,</u></p> <p><del>c</del>) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen gemäß § 8a Absatz 2 und 3,</p> <p><u>d</u>) Ausrichtung und Verschattung,</p> <p><del>e</del>) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss, <u>wobei sowohl auf die geeignete Dachfläche als auch auf die Bruttogrundfläche eines Gebäudes Bezug genommen werden kann,</u></p>

<p>f) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,</p> <p><i>[Bisher ohne Entsprechung.]</i></p> <p>2. - 3. [...]</p>	<p><del>f</del>e) Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage und</p> <p>gf) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,</p> <p>2. - 3. [...]</p>
<p>§ 9 Monitoring</p> <p>(1) – (2) [...]</p> <p>(3) Die Berichte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 werden einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet. Im Fall einer Zielabweichung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c beschließt die Landesregierung innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erforderliche Landesmaßnahmen und unterrichtet den Landtag hierüber.</p>	<p>§ 9 Monitoring</p> <p>(1) – (2) [...]</p> <p>(3) Die Berichte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 werden einschließlich der Stellungnahme des <del>Beirats für Klimaschutz</del> <u>Klima-Sachverständigenrats</u> nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet. Im Fall einer Zielabweichung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c beschließt die Landesregierung innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erforderliche Landesmaßnahmen und unterrichtet den Landtag hierüber.</p>
<p>§ 10 Beirat für Klimaschutz</p> <p>Die Landesregierung bildet einen Beirat für Klimaschutz, der sie bei der Umsetzung der Klimaschutzziele sowie bei der Anpassungsstrategie berät und auf Basis der Monitoringberichte nach § 9 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen entwickelt. Der Beirat besteht aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände,</p>	<p><u>§ 10 Klima-Sachverständigenrat</u></p> <p><u>(1) Die Landesregierung beruft einen Rat von Sachverständigen, der die Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend zu Klimaschutz und Klimawandel berät (Klima-Sachverständigenrat). Der Beratungsauftrag umfasst insbesondere</u></p> <p><u>1. die Mitwirkung im Rahmen des Monitorings,</u></p>

der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft. Die Landesregierung kann die Aufgaben des Beirats für Klimaschutz auch auf einen bereits bestehenden Beirat übertragen.

2. die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und bei der Anpassungsstrategie.

3. die Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen.

Auf Verlangen der Landesregierung oder auf Beschluss des Landtags erstattet der Klima-Sachverständigenrat Sondergutachten. Unabhängig davon ist der Klima-Sachverständigenrat in den Grenzen seines Auftrags und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berechtigt gegenüber der Landesregierung und dem Landtag Stellungnahmen und Berichte auf Grund eigenen Entschlusses abzugeben.

(2) Der Klima-Sachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die für fünf Jahre berufen werden; den Vorsitz und dessen Stellvertretung bestimmt der Klima-Sachverständigenrat jeweils durch geheime Wahl einer Person aus seiner Mitte. Seine Mitglieder weisen sich über eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete aus. Eine erneute Berufung in den Klima-Sachverständigenrat ist einmal zulässig.

(3) Der Klima-Sachverständigenrat tritt in einem Kalenderjahr mindestens bei drei Gelegenheiten zusammen. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Umweltministerium eine Geschäftsordnung.

	<p><u>(4) Zur Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgelds, der Reisekostenerstattung, der Geschäftsstelle, der Verschwiegenheit, der freiwilligen und der unfreiwilligen Aufgabe der Mitgliedschaft einschließlich Nachbesetzung sowie der sonstigen organisatorischen Angelegenheiten erlässt das Umweltministerium eine Verwaltungsvorschrift.</u></p>
<p>§ 11 Aufgaben, Zuständigkeiten und Berücksichtigungspflicht</p> <p>(1) Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz wird beim Umweltministerium eine Stabsstelle für Klimaschutz eingerichtet. Diese ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung der Anpassungsstrategie nach § 4a, des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes nach § 6 sowie des Konzeptes nach § 7 Absatz 2 und die Koordinierung der Berichte nach § 7 Absatz 3 und § 9, jeweils in Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien.</p> <p>(2) Zuständig für die Erstellung der Monitoringberichte nach § 9 sind die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständigen Ministerien. Diese legen auf Basis einer einheitlichen Struktur ihre Berichte der Stabsstelle für Klimaschutz beim Umweltministerium spätestens zum 30. April des jeweiligen Erscheinungsjahres vor. Nach Erstellung der Berichte gemäß</p>	<p>§ 11 Aufgaben, Zuständigkeiten und Berücksichtigungspflicht</p> <p>(1) Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz wird beim Umweltministerium eine Stabsstelle für Klimaschutz eingerichtet. Diese ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung der Anpassungsstrategie nach § 4a, des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes nach § 6 sowie des Konzeptes nach § 7 Absatz 2 und die Koordinierung der Berichte nach § 7 Absatz 3 und § 9, jeweils in Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien; <u>sie wirkt mit dem Klima-Sachverständigenrat bei dessen Aufgabenerfüllung nach § 10 zusammen.</u></p> <p>(2) Zuständig für die Erstellung der Monitoringberichte nach § 9 sind die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständigen Ministerien. Diese legen auf Basis einer einheitlichen Struktur ihre Berichte der Stabsstelle für Klimaschutz beim Umweltministerium spätestens zum 30. April des jeweiligen Erscheinungsjahres vor. Nach Erstellung der Berichte gemäß</p>

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 gibt die Stabsstelle für Klimaschutz beim Umweltministerium dem Beirat für Klimaschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) – (5) [...]

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 gibt die Stabsstelle für Klimaschutz beim Umweltministerium dem ~~Beirat für Klimaschutz~~ Klima-Sachverständigenrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) – (5) [...]